

Verbot der Benutzung von Handys und moderner Unterhaltungselektronik im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Die Benutzung von Handys und moderner Unterhaltungselektronik führt immer wieder zu Unterrichtsstörungen und Konzentrationsmängeln bei Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommt die Gefahr missbräuchlicher Benutzung, z. Bsp. Speichern und Tauschen strafbarer Inhalte, bzw. Erstellen von Videofilmen oder Aufnahmen mit dem Handy während des Unterrichts oder in den Pausen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz nach eingehender Diskussion für ein Verbot der Nutzung von Handys und moderner Unterhaltungselektronik in der Schule ausgesprochen.

Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

Schulregeln:

- Das Handy darf nicht auf dem Schulgelände oder im Unterricht benutzt werden. („Notfallanrufe“ können aus dem Sekretariat erledigt werden)
- Bei Verletzungen der Verordnung zieht die Lehrkraft das Handy ein und gibt es bei der Schulleitung ab (zusätzliche Information an Klassenlehrer/in).
- Wird das Handy eingezogen, kann es nach der 6. Stunde bei der Schulleitung abgeholt werden.
- Im Wiederholungsfall wird das Handy eine Woche lang einbehalten und kann dann von den Eltern abgeholt werden. Eltern können ihrem Kind auch eine schriftliche Vollmacht erteilen, das Handy von der Schulleitung in Empfang zu nehmen.
- Aufnahmen von Lehrern oder Schülern sind ohne Erlaubnis der Personen verboten (Persönlichkeitsverletzung).
- Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte auf dem Handy erstellt und /oder gespeichert sind, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.
- Diese Regeln gelten auch für andere moderne Unterhaltungselektronik.

Was dürfen Lehrerinnen und Lehrer?

Auch für Lehrerinnen und Lehrer gelten bestimmte Regeln:

- Aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darf ein Lehrer oder eine Lehrerin den Speicher eines Mobilgerätes nicht kontrollieren, sondern muss das Handy der Polizei ausliefern, auch wenn ein begründeter Verdacht besteht.
- Eine Einsichtnahme in den Bildspeicher mit Einverständnis ist aber möglich.
- Bei einer Weigerung kann das Handy vom Lehrer eingezogen werden.
- Eine polizeiliche Durchsuchung eines Schülers und die Sicherstellung eines Handys ist bei Tatverdacht und bei „Gefahr im Verzug“ grundsätzlich möglich.

Und warum das alles?

Wir möchten an unserer Schule folgende Dinge vermeiden:

- Unterrichtsstörungen
- Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen
- Mobbing unter Schülern und gegen Lehrkräfte
- Tauschen und Erstellen von Gewaltvideos
- Anschauen von strafbaren Inhalten

Diese Regelung gilt ab dem 04. November 2009

Kenntnisnahme d.d. Eltern: _____